

# **Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

Als Beitrag zu den Kosten des Betriebs und Unterhalts der Städt. Musikschule werden Gebühren erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenarten**

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1. Mutter-Kind-Gruppe	252,00 €	21,00 €
2. Musikalische Früherziehung		
45 Minuten pro Woche (ab 5 Kinder)	252,00 €	21,00 €
30 Minuten pro Woche (bis 4 Kinder)	192,00 €	16,00 €
3. Instrumental- und Vokalunterricht:		
Einzelunterricht:		
Einzelunterricht 20 Minuten	468,00 €	39,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	960,00 €	80,00 €
Gruppenunterricht:		
2-er Gruppe / 30 Minuten	396,00 €	33,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	588,00 €	49,00 €
3-er Gruppe / 30 Minuten	336,00 €	28,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	528,00 €	44,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	456,00 €	38,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	336,00 €	28,00 €
Bläserklassen	264,00 €	22,00 €

#### 4. Ensemblefächer:

Eine Gebühr wird nicht erhoben, soweit ein Hauptfach belegt wird.

Ohne Belegung eines Hauptfaches wird eine Jahresgebühr von 100,00 € erhoben.

5. Leih- und Stimmgebühren:

- a) Für das Ausleihen von Musikinstrumenten wird eine Leihgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich 13,00 €  
Instrumente können nur im Rahmen des vorhandenen Bestandes ausgeliehen werden. Ein Rechtsanspruch auf das Ausleihen von Instrumenten besteht nicht.
- b) Für Klavier-Schüler wird eine Stimmgebühr erhoben. Sie beträgt jährlich 15,-- €.

6. Zuschläge und Ermäßigungen

a) Auswärtige

Alle Musikschüler, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Stadtgebiet Eggenfelden haben, werden mit einem Zuschlag belegt; bei minderjährigen Schülern ist der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten maßgeblich. Die Gebühren für Auswärtige betragen:

	<u>Jahresgebühr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
Mutter-Kind-Gruppe 45 Minuten pro Woche	336,00 €	28,00 €
Musikalische Früherziehung 45 Minuten pro Woche (ab 5 Kinder) 30 Minuten pro Woche (bis 4 Kinder)	336,00 € 264,00 €	28,00 € 22,00 €
Instrumental- und Vokalunterricht		
<b>Einzelunterricht:</b>		
Einzelunterricht 20 Minuten	708,00 €	59,00 €
Einzelunterricht 30 Minuten	960,00 €	80,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	1.320,00 €	110,00 €
<b>Gruppenunterricht:</b>		
2-er Gruppe / 30 Minuten	552,00 €	46,00 €
2-er Gruppe / 45 Minuten	828,00 €	69,00 €
3er- Gruppe / 30 Minuten	468,00 €	39,00 €
3-er Gruppe / 45 Minuten	744,00 €	62,00 €
4-er Gruppe / 45 Minuten	624,00 €	52,00 €
5-er Gruppe u. größer / 45 Minuten	468,00 €	39,00 €
Bläserklasse	312,00 €	26,00 €

Die Instrumentenleihgebühr beträgt für Auswärtige 13,00 €

Die Jahresgebühr für Ensemblefächer beträgt für Auswärtige 120,00 €, soweit kein Hauptfach belegt wird.

b) Erwachsenen-Zuschlag

Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr zahlen einen Zuschlag in Höhe von **15 %** der jeweiligen Gebühren (Ziffern 1 - 6). Eine Ausnahme gilt für Schüler, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst und Studenten gegen Nachweis und bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

c) Familienermäßigung:

Besuchen mehrere Mitglieder einer Familie (Kinder und Eltern) die Städt. Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Familienmitglied	um <b>10 %</b> ,
für das dritte Familienmitglied	um <b>15 %</b> ,
für das vierte Familienmitglied	um <b>20 %</b>
und für jedes weitere Familienmitglied um weitere	<b>5 %</b> .

Bei gleichzeitiger Anmeldung gilt der älteste Angehörige einer Familie als erstes Mitglied in der Musikschule.

d) Mehrfächerermäßigung:

Belegt ein Musikschüler mehrere Fächer an der Städtischen Musikschule, so ermäßigt sich die Gebühr

für das zweite Fach	um <b>10 %</b>
und für jedes weitere Fach um jeweils weitere	<b>5 %</b> .

e) Sozialermäßigung:

In besonderen Härtefällen können die Gebühren auf bis zu 50 % ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikschulleitung.

Eine darüber hinausgehende Ermäßigung bis hin zur vollständigen Befreiung von der Gebührenpflicht kann gewährt werden, wenn ein Kind weit überdurchschnittlich begabt ist. Die besondere Begabung ist von Leitung und Lehrkräften der Musikschule zu bestätigen. Eine solche Ermäßigung oder Befreiung bedarf stets der Zustimmung der Stadtverwaltung.

7. Die monatlichen Abschlagszahlungen auf die Jahresgebühr sind auch für Monate mit Ferien in voller Höhe zu erbringen.

Bei Eintritt während des Schuljahres oder bei Gebührenänderungen während des Schuljahres ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend den seit Schuljahresbeginn vergangenen Monaten.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Schülers in die Musikschule.
- (2) Die Abschlagszahlungen sind monatlich, jeweils zum 15. des Monats, zu bezahlen. Die Zahlung hat durch Bankeinzug in Ausnahmefällen durch Überweisung zu erfolgen.
- (3) Von der Musikschulleitung können in Ausnahmefällen abweichende Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.
- (4) Eine Entgelterstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Bei einem von der

- Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei Unterrichtsstunden wird das Entgelt auf Antrag anteilig zurückerstattet.
- (5) Die Musikschule ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben.

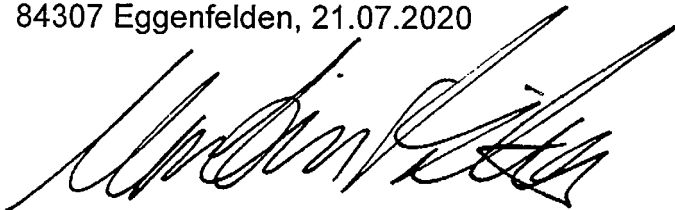
#### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Schüler der Musikschule. Soweit sie noch nicht voll geschäftsfähig sind, treten an ihre Stelle deren Personensorgeberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt Eggenfelden vom 5. Dezember 2018 außer Kraft.

84307 Eggenfelden, 21.07.2020

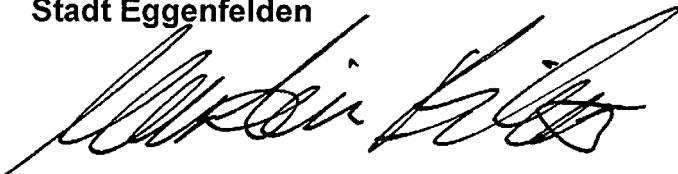


Martin Biber  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 22. Juli 2020 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22. Juli 2020 angeheftet und am 21. August 2020 wieder entfernt.

84307 Eggenfelden, 21.07.2020

**Stadt Eggenfelden**



Martin Biber  
Erster Bürgermeister